

Hinweis zum Einsatz von Martinshorn von Krankenwagen, Feuerwehr und Polizei

Rechtliche Grundlage für den Einsatz des Martinshorns von Krankenwagen, Feuerwehr- und Polizeifahrzeugen bildet der Paragraph 38 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Voraussetzung für den Gebrauch des Martinshorns in Verbindung mit dem Blaulicht ist hiernach das Gebot der höchsten Eile, um Leben zu retten, schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen und bedeutende Sachverhalte zu erhalten. Das bedeutet, dass das Einschalten des Martinshorns nur bei dringender Hilfe oder bei Gefahrenabwehr erfolgt. Hierbei spielt der Zeitfaktor eine erhebliche Rolle.

Ziel des Einsatzes von Martinshorn und Blaulicht ist es andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer vor den schnell herannahenden Einsatzfahrzeugen zu warnen und sie dazu zu veranlassen, den Einsatzfahrzeugen freie Bahn zu gewähren. Konkret bedeutet das die geltenden Verkehrsregeln für die Einsatzfahrzeuge weitestgehend aufgehoben sind. Beispielsweise muss das Überfahren einer roten Ampel oder aber auch eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Kauf genommen werden. Hierzu soll eine Gefährdung sowohl der Einsatzkräfte selbst als auch der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sein.

Die Lautstärke des Martinshorns übersteigt dabei die Lautstärke des Umgebungslärms, um die erforderliche Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer frühzeitig zu erzielen. Die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) beschreibt hierzu im Paragraph 55 Absatz 3, dass Blaulicht führende Fahrzeuge „mit mindestens einer Warneinrichtung mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) ausgerüstet“ sein müssen. Die genaue Tonfolge des Martinshorns wird in der DIN 14610 (Akustische Warneinrichtungen für bevorrechtigte Wegebenutzer) geregelt.